

1. Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich, mit 1 Enthaltung,

gemäß § 25 (1) BauGB i.V. mit § 4 GemO die Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 (1) S.1 Nr. 2 für das Gebiet zwischen Gotthilf-Bayh-Straße, Wilhelm-Strähle-Straße, Voithstraße und dem Weg Flst. 3403 im Stadtteil Schmiden (Anlage 1).

2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Ausübung des Vorkaufsrechts für das Gebiet zwischen Gotthilf-Bayh-Straße, Wilhelm-Strähle-Straße, Voithstraße und dem Weg Flst. 3403 zu prüfen, sobald eines der in der Satzung abschließend aufgezählten Flurstücke oder Teile davon zum Verkauf stehen.